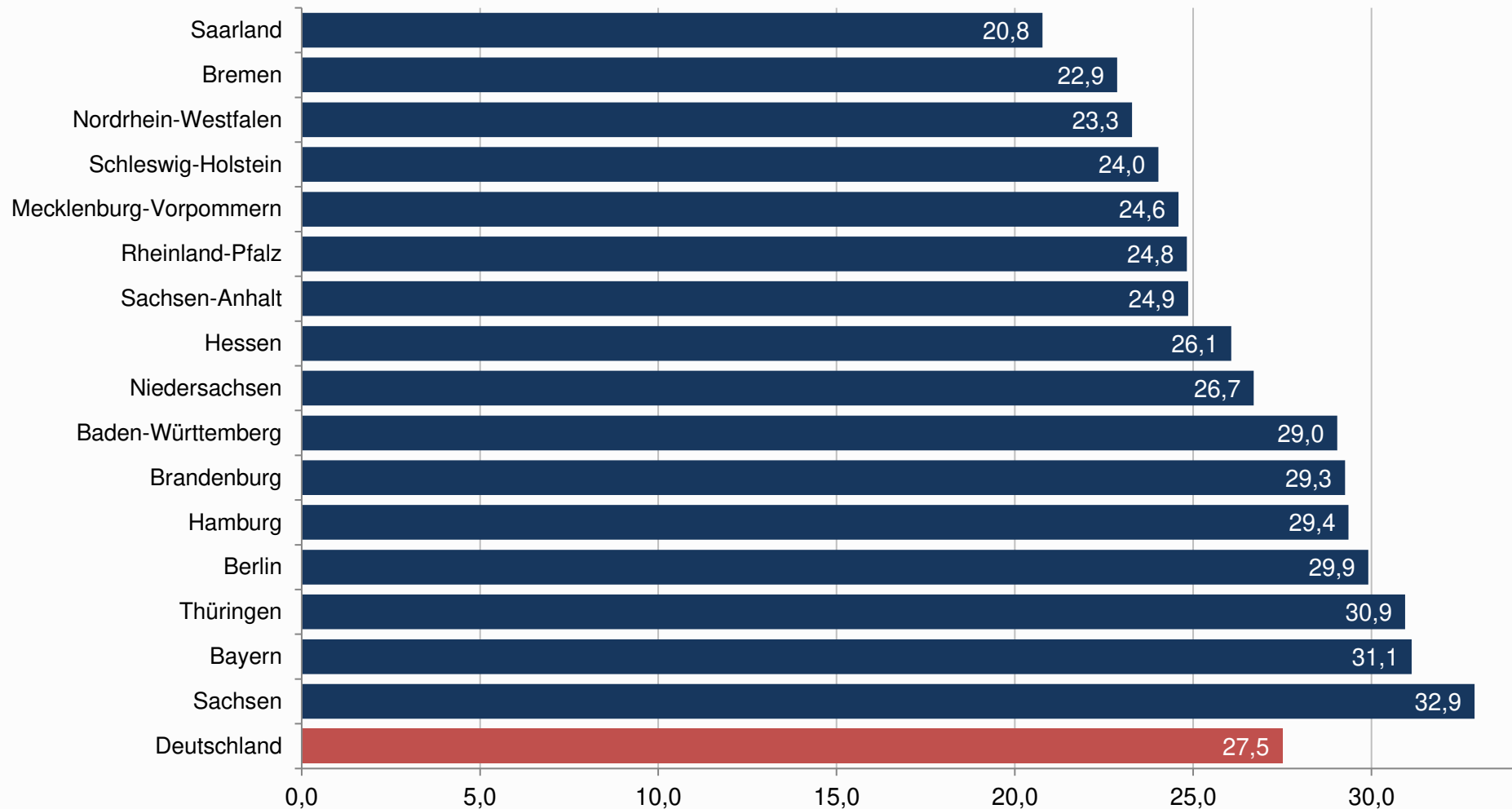


■ **Beteiligung von Vätern am Elterngeldbezug nach Bundesland**
Elterngeldbezug für im Jahr 2015* geborene Kinder, in % je Bundesland



*) ab dem 01.07.2015 geborene Kinder
 Quelle: Statistisches Bundesamt (2019), Öffentliche Sozialleistungen: Statistik zum Elterngeld - Beendete Leistungen
 (eigene Berechnungen)

Beteiligung von Vätern am Elterngeldbezug nach Bundesland im Zeitraum 07/2015 bis 09/2018

Die Elterngeldstatistik zeigt, dass die sozialpolitische Zielsetzung partnerschaftliche Teilhabe auch von Vätern an der Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu fördern, nur sehr begrenzt erreicht wird: Im Beobachtungszeitraum 07/2015 bis 09/2018 waren lediglich 27,5 % der Elterngeldbezieher Väter – entweder durch Nutzung allein der Partnermonate, durch eine längere Erwerbsreduzierung/-unterbrechung oder auch zeitlich parallel mit den Müttern. Die Mütterbeteiligung dominiert hingegen sowohl im Ausmaß als in der Dauer des Bezugs eindeutig (vgl. Abbildung [VII22b](#)).

Die Beteiligung der Väter streut im regionalen Vergleich erheblich. Während die Beteiligung im Bundesdurchschnitt bei 27,5 % liegt, weisen Sachsen und Bayern einen Anteil von 32,9 % und 31,1 % aus. Das Schlusslicht bilden die Väter im Saarland (20,8 %), in Bremen (22,9 %) und Nordrhein-Westfalen (23,3 %). Die zwischen den Bundesländern deutlich variierende Väterbeteiligung am Elterngeldbezug lässt sich nicht einfach erklären. Neben möglichen Einstellungsabweichungen muss auch die ökonomische Situation in den Bundesländern berücksichtigt werden.

Hintergrund:

Das Elterngeld kann von allen Eltern beantragt werden, deren Kinder ab dem 01.01.2007 geboren sind. Auch die Ehe- bzw. LebenspartnerInnen, die das Kind betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können Elterngeld erhalten. Es ersetzt 65 bis 67 % des vorherigen Nettoeinkommens bis zu einer Obergrenze von maximal 1.800 € (65 % von 2.770 Euro). Elterngeld wird auch für die Zeit gezahlt, in der ein Elternteil die Erwerbstätigkeit zwar nicht unterbricht, aber nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet. Wer mehr als 30 Stunden in der Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch. Maßstab für die Höhe des Elterngeldes bei Stundenreduzierung ist der tatsächliche Einkommensausfall. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Anspruch auf Elterngeld haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens wird in diesem Fall ein Mindestelterngeld von 300 € im Monat gezahlt. Das Elterngeld wird jedoch auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Die Bezugsdauer des Elterngeldes für ein Elternteil beträgt maximal 12 Monate. Anspruch auf bis zu zwei weitere Monatsbeträge haben Eltern, wenn beide vom Anspruch des Elterngeldes Gebrauch machen (Partnerbonus). Die Eltern können die Anzahl der Monatsbeträge bis auf die Partnermonate frei untereinander aufteilen. Die Elterngeldmonate können auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden (beispielsweise je sieben Monate für beide Elternteile). Lebensmonate des Kindes, in denen die Mutter Mutterschaftsgeld der Gesetzlichen Krankenversicherung bezieht, gelten als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht. Bei Alleinerziehenden besteht Anspruch auf 14 Monate Elterngeld.

Eine Variante des Elterngelds ist das Elterngeld Plus. Dieses kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld genutzt werden und liegt zwischen minimal 300 Euro und maximal 900 Euro im Monat. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus.

Gleichzeitig zum Bezug von Elterngeld Plus können die Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden nachgehen, die nicht negativ auf das Elterngeld angerechnet wird. Anhand des Einkommens aus der Teilzeiterwerbstätigkeit errechnet sich die Höhe des Elterngeld Plus. Einkommenseinbuße im Zuge einer Teilzeiterwerbstätigkeit sollen durch das Elterngeld Plus wieder ausgeglichen werden. Wird während des Bezugs von Elterngeld Plus jedoch keiner Teilzeiterwerbstätigkeit nachgegangen, ist das Elterngeld halb so hoch wie das Basiselterngeld.

Wie beim Elterngeld auch haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, einen Anspruch auf Elterngeld Plus. Auch in diesem Fall wird unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens das Mindestelterngeld in Höhe von 300 € gewährt. Dieser Mindestbetrag lässt sich ebenfalls halbieren und auf einen längeren Zeitraum strecken. Auch das Elterngeld Plus wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Mit dem Partnerschaftsbonus lässt sich die Bezugsdauer des ElterngeldPlus um weitere vier Monate pro Elternteil verlängern. Die Voraussetzung dafür ist, dass beide Elternteile gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind und im Monatsdurchschnitt 25-30 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso wie die Höhe der Zahlung eines ElterngeldPlus-Monats berechnet. Die Regelung soll Paare dazu ermutigen, familiäre und berufliche Aufgaben egalitär aufzuteilen, so dass Mütter und Väter zu gleichen Teilen sowohl zum Unterhalt als auch zur Betreuungsarbeit des Kindes beitragen.

Ziel der Neuregelung ist es, durch die Anknüpfung an das individuelle Erwerbseinkommen die wirtschaftliche Selbstständigkeit innerhalb der Partnerschaft zu sichern und die partnerschaftliche Teilhabe auch von Vätern an der Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu fördern. Denn durch die einkommensabhängige Leistung können auch Väter, die in der Regel das höhere Einkommen in der Familie haben, ihre Erwerbsarbeit unterbrechen, ohne wie zuvor einen tiefen Einkommenseinschnitt befürchten zu müssen. Zudem besteht die Erwartung, dass durch die Einkommensabhängigkeit der Leistung die mit der Entscheidung für ein Kind verbundenen Opportunitätskosten sinken und die Geburtenziffer bei höher Qualifizierten und besser Verdienenden steigt.

Methodische Hinweise

Die vorliegenden Daten beziehen sich auf Personen, deren Elterngeldbezug im Zeitraum 07/2015 bis 09/2018 gemeldet wurde, sowie Angaben zum Elterngeldbezug dieser Personen. Damit werden Personen, die über das Berichtsjahr hinaus Elterngeld beziehen, in dieser Statistik ebenfalls erfasst. Um die Nutzung des im Juli 2015 eingeführten Elterngeld Plus unverzerrt darzustellen, werden die Leistungsbezüge nach der alten Rechtslage in dieser Abbildung nicht erfasst. Somit beziehen sich die Daten auf Eltern von ab den 1. Juli 2015 geborenen Kinder.

Die Erhebung über den beendeten Leistungsbezug von Elterngeld wird vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2008 als Totalerhebung durchgeführt. Mit der statistischen Erhebung der beendeten Leistungsbezüge steht die rückwirkende Betrachtung der Situation des Elterngeldbezugs mit Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme von Elterngeld im Vordergrund.

Zu beachten ist die neue Rechtslage für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder. Durch die Einführung von Elterngeld Plus kann sich die Bezugsdauer von Leistungen auf bis zu 32 Monate ausweiten. Dementsprechend verlängert sich im Vergleich zu vorhergegangenen Veröffentlichungen auch der Beobachtungszeitraum ab dem Jahr 2015.